



Vernetzungsprojekte

Vernetzungsprojekte nach
Öko-Qualitätsverordnung:
Richtlinien zum Vollzug im
Kanton Bern

vom BLW genehmigt am 12.06. 2002,
Änderungen am 17.07.2003, aber mit
Vorbehalt, der vom Kanton nicht
akzeptiert wird.

ÖQV - Vernetzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	1
2. Inhaltliche Anforderungen an Vernetzungsprojekte	1
2.1. Abgrenzung des Projektgebietes	1
2.2. Darstellung des Ausgangszustands.....	1
2.3. Erarbeitung und Darstellung der Ziele	2
2.4. Minimal zu erfüllender Standard des Umsetzungskonzepts	4
3. Formale Anforderungen an Vernetzungsprojekte	5
4. Projektdauer und Überprüfung der Zielerreichung durch den Kanton	5
5. Anforderungen an Vertragsobjekte und -flächen	6
6. Verpflichtungsdauer und Bewirtschaftung	6

Impressum

Herausgeber: Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Zu beziehen bei: Amt für Gemeinden und Raumordnung,
Abt. Kantonsplanung, Nydegasse 11/13,
3011 Bern, Tel: 031 633 77 50

e-mail: kpl.agr@jgk.be.ch
<http://www.be.ch/raumplanung>

Bern, Juni 2002, korr. Mai 2003 (Stand April 2005)

1 Allgemeines

Gestützt auf die Öko-Qualitäts-Verordnung (ÖQV, SR 910.14) vom 4. April 2001 gewährt der Bund Zusatzbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und für Flächen, welche in einem vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt bezeichnet sind. Die biologische Qualität ist in der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112) sowie in den technischen Ausführungsbestimmungen zur ÖQV beschrieben.

Diese Richtlinien orientieren über die Anforderungen an Vernetzungsprojekte im Kanton Bern. Mit einem Vernetzungsprojekt und den dadurch ausgelösten Zusatzbeiträgen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter soll die ökologisch sinnvolle geographische Lage der Ausgleichsflächen gefördert werden. Bereits auf den 1. Januar 1998 hat der Kanton ein Modell mit den gleichen Zielsetzungen eingeführt (Art. 12 bis 20 LKV). Dieses wird an die Rahmenbedingungen der ÖQV angepasst und voraussichtlich auf den 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die im Folgenden umschriebenen Anforderungen in die Verordnungsänderung einfließen werden. Unter diesem Vorbehalt sind die Richtlinien, insbesondere die Vorgaben des Bundes an Vernetzungsprojekte gemäss Art. 4 Abs. 2 ÖQV im Kanton Bern (Kapitel 2), ab sofort anwendbar. (Anmerkung: Die Revision wurde so wie oben beschrieben in Kraft gesetzt.)

2 Inhaltliche Anforderungen an Vernetzungsprojekte

2.1 Abgrenzung des Projektgebiets (Anhang 2 Ziff. 2 Bst. a ÖQV)

Vernetzungsprojekte, die im Verfahren nach Baugesetz genehmigt werden, müssen in der Regel mindestens das Gebiet einer Gemeinde umfassen. Gemeindeübergreifende oder regionale Betrachtungen sind, insbesondere für die Planung neuer Vernetzungsachsen anzustreben.

Bei den anderen Projekten muss der Perimeter mindestens den gesamten funktionalen Naturraum umfassen, in dem die Vernetzung gefördert werden soll.

2.2 Darstellung des Ausgangszustands: IST-Zustand (Anhang 2 Ziff. 2 Bst. a ÖQV)

Darstellung in einem Plan

Die Erhebung des Ausgangszustands von Natur und Landschaft ist zwingender Bestandteil eines Vernetzungsprojekts, weil nur so auf das Projektgebiet abgestimmte Entwicklungsziele und Massnahmen definiert werden können. Der Ausgangszustand ist auf einem Plan im Massstab 1:10'000 oder grösser zu dokumentieren, welcher grundsätzlich folgende Inhalte enthält:

a) Hinweise auf bestehende Grundlagen¹

1. Bundesinventare: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Auen, Amphibienlaichgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, BLN-Gebiete, Jagdbanngebiete, etc.
2. Kantonale Naturschutzgebiete, kantonale Inventare der Feuchtgebiete und Trockenstandorte
3. Kantonale Aufwertungsgebiete und Verbundachsen gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) und weitere Grundlagen zum Biotopverbund (in Vorbereitung)
4. Wildtierkorridore, Wildwechsel-Stellen
5. Bekannte Vorkommen von geschützten bzw. bedrohten Tier- und Pflanzenarten²
6. Kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete
7. Fliessgewässer (offene und eingedolte Abschnitte, naturräumlicher Zustand)
8. Grundwasserschutzgebiete/-zonen
9. Räumliche Grundlagen/Hinweise aus dem regionalen Richtplan
10. Bauzonengrenzen/Hinweise auf bestehende oder geplante Spezialzonen wie Intensivlandwirtschaftszonen, Abbau- und Deponiezonen, Sport- und Freizeitzone
11. Natur- und landschaftsrelevante Daten aus Bodenkarten, historischen Angaben und weiteren Studien

¹

Die meisten dieser Grundlagen sind beim Kanton (auch als GIS-Daten) erhältlich.

²

Relevante Angaben der nationalen Datenbanken (CSCF, Vogelwarte, CRSF) werden vom Kanton zur Verfügung gestellt. Es wird aber erwartet, dass Kenntnisse von Lokalkennern/-innen genutzt werden.

b) Eigene Erhebungen

1. Schutzwürdige Lebensräume von lokaler Bedeutung - geordnet nach Lebensraumtypen³ - , welche noch nicht in einem Inventar erfasst worden sind⁴
2. Bestehende ökologische Ausgleichsflächen (ÖAF) mit Angabe des Beitragstyps gemäss DZV
3. Hindernisse/Barrieren, welche die biologische Durchlässigkeit der Landschaft beeinträchtigen

Beschreibung des Ist-Zustands (Bericht zum Ist-Zustand)

Die Beschreibung des Projektgebiets besteht aus zwei Teilen.

a) Analyse zu den Landschaftsveränderungen⁵

Diese Analyse hat zum Ziel, die Landschaftsveränderungen kurz zu beschreiben, damit die Ergebnisse des Ist-Zustands überhaupt beurteilt werden können und eine sinnvolle Abgrenzung von Landschaftseinheiten möglich wird.

b) Beschreibung der Landschaftseinheiten

Aufgrund der Karte zum Ist-Zustand und einer Analyse der Landschaftsveränderungen ist es möglich, das Projektgebiet in Landschaftseinheiten zu unterteilen⁶, welche aus Sicht der Landschaftsentwicklung bzw. der Erhaltung von Natur und Landschaft unterschiedliche Strategien erfordern.

Eine kurze aber aussagekräftige Beschreibung der Landschaftseinheiten⁷ mit folgenden Inhalten ist wichtig:

- für die einzelnen Einheiten typische und spezielle Naturwerte bzw. Lebensräume
- die vorhandene Nutzung mit allfälligen Nutzungskonflikten
- vorhandene Entwicklungspotentiale (z.B. wo bestehen aufgrund von Bodenbeschaffenheit und Exposition die grössten Chancen für die Extensivierung von Wiesen?)

2.3 Erarbeitung und Darstellung der Ziele (Anhang 2 Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 2 Bst. c ÖQV)

Die Ziele und die daraus abgeleiteten Massnahmen bilden die zentrale Grundlage jedes Vernetzungsprojekts. Sie stützen sich auf den Ist-Zustand und die Analyse. Es wird zwischen **Wirkungszielen** und **Umsetzungszielen** unterschieden.

a) Wirkungsziele

Sie beschreiben die beabsichtigte Wirkung in der Landschaft im Hinblick auf die Förderung der faunistischen und floristischen Vielfalt, zum Beispiel:

- die Erhaltung der Artenvielfalt durch Pflege und Aufwertung der bestehenden Lebensräume;
- die Erhaltung der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Tierarten;
- die Förderung der Artenvielfalt durch gezielte Vernetzung der bestehenden Lebensräume; usw.

³ Es empfiehlt sich bereits bei der Inventarisierung, die Wiesen, Hecken und Hochstamm-Feldobstbäume nach den kantonalen Qualitätskriterien gem. Art. 20d LKV zu beurteilen.

⁴ Das Vorgehen soll sich grundsätzlich nach dem Kapitel "Naturinventar" im Ordner "Berner Naturschutz" richten. Der jeweilige Detaillierungsgrad wird zu Beginn der Planungsarbeiten zwischen AGR und Projekträgerchaft festgelegt.

⁵ Der Vergleich von alten Landeskarten, Fotos und Luftbildern mit solchen neueren Datums ist eine gute Basis für eine solche Analyse; sie sind auch gute Quellen für die Lokalisierung des Aufwertungspotentials. Mit Befragungen alter Leute kann die Beurteilung der Veränderungen unter dem Aspekt des damaligen Lebensstils erfolgen und so die Motivation zur Veränderung besser nachvollzogen werden. Archive und Bibliotheken können weitere lohnende Quellen für den "Rückblick" sein.

⁶ Die Abgrenzung von Landschaftseinheiten ist vor allem in grösseren Gemeinden wichtig. Hilfreiche Angaben bieten die Topografie, Geologie/Hydrologie, geschichtliche und kulturelle Angaben, Nutzungsformen, Lebensraumansprüche von Tier- und Pflanzenarten.

⁷ Tabelle genügt, die einzelnen Einheiten sollten in einer Übersichtskarte eingetragen sein.

Der Beizug von einzelnen Tier- oder Pflanzenarten wird in folgenden Fällen verlangt:

- In Gebieten mit wenig Landschaftsstrukturen und einer geringen Biodiversität, in denen die grossflächige Neuschaffung von Lebensräumen im Vordergrund steht. In diesen sind **Leitarten**, d.h. für das Projektgebiet typische, repräsentative Arten, zu bezeichnen.
- wenn gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorkommen, für die das Projektgebiet eine besondere Bedeutung hat (= **Zielarten**), und die sich für die Planung der Landschaftsentwicklung eignen.

Das AGR stellt den Trägerschaften von Vernetzungsprojekten Grundlagen für die Auswahl der Ziel- und Leitarten zur Verfügung. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten durch die Projektträgerschaft ist zu begründen.

Wenn keine geeigneten Ziel- und Leitarten herangezogen werden können, sind die Wirkungsziele aus den folgenden Vernetzungsprinzipien⁸ abzuleiten.

- Bestehende schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensräume erhalten, pflegen und allenfalls vergrössern.
- Bestehende wertvolle Lebensräume durch ökologisch ausreichende Pufferzonen gegen Umwelteinflüsse von aussen schützen.
- Neue ökologische Ausgleichsflächen sind insbesondere anzulegen⁹
 - entlang von Fliessgewässern
 - entlang von Waldrändern
 - zur Vernetzung von Inventarobjekten und Schutzgebieten.
- Wanderkorridore von Wildtieren (z.B. Wildwechsel/Amphibienwanderzüge) erhalten und aufwerten
- Defiziträume aufwerten

Es sollen Synergien mit Projekten zum Ressourcenschutz (z.B. Extensivierung von Grundwasserschutzzonen) und zur Landschaftsgestaltung genutzt werden¹⁰.

Wird das Projektgebiet in einzelne Landschaftseinheiten unterteilt, sind für jede Einheit spezifische Wirkungsziele (allenfalls auch Ziel- und Leitarten) zu definieren.

b) Darstellung des Soll-Zustands (Anhang 2 Ziff. 2 Bst. b ÖQV)

Die anzustrebende räumliche Anordnung der zu fördernden Lebensraumtypen ist abgestützt auf die Wirkungsziele in einem „Landschaftsentwicklungsplan“ im Massstab 1: 10'000 oder grösser darzustellen und/oder zu beschreiben (Baureglement, Richttext, etc.).

- Die zu erhaltenden Objekte sind im Idealfall parzellenscharf darzustellen¹¹. Bei Lebensräumen von hohem naturschützerischem Wert sind zusätzlich die ökologisch ausreichenden Nährstoff-Pufferzonen darzustellen.
- Für neu zu schaffende Flächen und Objekte ist eine parzellenscharfe Darstellung nicht sinnvoll. Sie sind aber so abzugrenzen, dass für jede Fläche eindeutig ersichtlich ist, ob der Vernetzungszuschlag nach ÖQV geltend gemacht werden kann. Folgende Darstellungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:
 - Pufferstreifen z.B. entlang von Gewässern, Waldrändern, Schutzobjekten
 - Linien/Korridore¹² zur Vernetzung von Einzelobjekten oder zur Darstellung von Wanderungskorridoren für Tiere
 - Punktförmige Objekte wie Einzelbäume oder ökologische Trittsteine
 - Erhaltungs-/Vernetzungsgebiete. Damit in der Umsetzung ein genügend grosser Spielraum bleibt, sollen diese nicht zu eng abgegrenzt werden.

Es empfiehlt sich, die Abgrenzung der Landschaftseinheiten im Plan zum Soll-Zustand darzustellen.

⁸ Grundlage: Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) und Naturschutzleitbild.

⁹ Vorgabe ÖQV, Anhang 2 Ziff. 1 Bst. b ÖQV / vgl. auch "Sicherung des Raumbedarfs und Uferbereichs von Fliessgewässern", Empfehlung zur Umsetzung im Kanton Bern, Januar 2004.

¹⁰ Vorgabe ÖQV, Anhang 2 Ziff. 1 Bst. c ÖQV.

¹¹ Hecken sind nach Art. 27 NSchG in ihrem Bestand geschützt, deshalb kann ein genereller Schutzartikel im Baureglement genügen.

¹² Vernetzungskorridore sollen grundsätzlich nicht breiter als 150 Meter sein.

c) **Umsetzungsziele**

Mit den Umsetzungszielen werden die Wirkungsziele konkretisiert. Sie werden auf Grund der Vernetzungsprinzipien sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ausgewählten Ziel- und Leitarten festgelegt. Die Umsetzungsziele sollen ein Minimum und ein Maximum angeben, und sie sollten „SMART,, sein, d.h. **S**pezifisch, **M**essbar, **A**traktiv, **R**ealisierbar, **T**erminiert¹³.

Sie geben insbesondere Antwort auf folgende Fragen:

- Welche Lebensräume sollen im Projektgebiet gefördert werden? An welchem Ort mit welcher Priorität?
- Welcher Zielwert ist für die einzelnen Lebensraumtypen anzustreben?
- Bis wann sollen welche Ziele realisiert sein?

2.4 **Minimal zu erfüllender Standard des Umsetzungskonzepts (Anhang 2 Ziff. 2 Bst. c ÖQV)**

Das Umsetzungskonzept (Realisierungsprogramm gemäss Arbeitshilfe Landschaftsentwicklung) ist das grundlegende Instrument zur Umsetzung der Planung. Es geht darum, auf der Basis der Ziele und des Soll-Zustands die Etappen für die gezielte Förderung der Vernetzung zu detaillieren. Mit dem Umsetzungskonzept können bei knappen Mitteln Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Grad der Zielerreichung zu überprüfen.

Das **Umsetzungskonzept** soll neben den Umsetzungszielen (siehe Kapitel 2.3) auch auf folgende Fragen eine Antwort geben:

- Sind zur Förderung der gewählten Tier- und Pflanzenarten besondere Bewirtschaftungsregeln (z. B. gestaffelte Schnittnutzung, etc.) notwendig? Wenn ja welche?
- Welche weiteren Zusatzvoraussetzungen (z.B. Lage und Verteilung der ökologischen Ausgleichsflächen, Maximaldistanzen zwischen den einzelnen Flächen, etc.) sind notwendig, um die Ziele zu erreichen?
- Welche Plan-/Berichtgrundlagen sind massgebend?
- Wer ist für den Vollzug zuständig?
- Sind zusätzliche finanzielle Mittel der Trägerschaft notwendig und sind diese bereits vorhanden oder müssen sie noch beantragt werden?
- Ist eine Kontrolle der Wirkungsziele vorgesehen? In welchem Umfang? Wann? Durch wen?

Es empfiehlt sich die Umsetzung zu etappieren. Die Projekt-Trägerschaft formuliert für jedes Jahr die zu erreichenden Ziele und Massnahmen. Wenn es sich um die Umsetzung einer kommunalen Planung handelt, legt sie dem Gemeinderat Rechenschaft über den Stand des Vollzugs ab und meldet allfälligen Finanzbedarf für das nächste Jahr an.

Nach 3-4 Jahren soll eine Standortbestimmung zwischen dem Kanton (Fachstelle ökologischer Ausgleich, AGR) und der Gemeinde/Projekträgerschaft stattfinden, an der der dannzumalige Projektstand, der Zielerreichungsgrad der Umsetzung, der Beteiligungsgrad und allfällig auftretende Probleme gemeinsam erörtert werden.

¹³

Ein Formular zum Festlegen der Umsetzungsziele pro Landschaftseinheit kann beim AGR bezogen werden.

3 Formale Anforderungen an Vernetzungsprojekte

Es gibt verschiedene Verfahren, nach denen Vernetzungsprojekte erarbeitet werden können. Diese lassen sich grundsätzlich in drei verschiedene Typen unterscheiden:

- a. kommunale und regionale Planungen nach Baugesetz
- b. kantonale und private Projekte nach weiteren kantonal geregelten Verfahren
- c. spezifische Vernetzungsprojekte von privaten Trägerschaften

Unabhängig von ihrer Entstehung ist für alle Vernetzungsprojekte eine (zusätzliche) Genehmigung nach Art. 4 Abs. 2 ÖQV durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) notwendig.

a) Kommunale und regionale Planungen nach Baugesetz

Vernetzungsprojekte sind normalerweise Bestandteil der, im Rahmen der Ortsplanung (Art. 64 Baugesetz, BauG, BSG 721) durchzuführenden, umfassenden kommunalen Landschaftsplanung. (vgl. Landschaftsentwicklung in der Gemeinde - Eine Arbeitshilfe für die Gemeinden des Kantons Bern, AGR 1996). Kommunale und regionale Planungen werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach kantonalem Baugesetz vom 9. Juni 1985 (Art. 58 - 63) und der kantonalen Bauverordnung vom 6. März 1985 (Art. 109ff. BauV, BSG 721.1) durch das AGR genehmigt.

Die minimalen formalen Anforderungen für Vernetzungsprojekte gemäss Baugesetzgebung sind:

- Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 58 BauG
- Vorprüfung nach Art. 59 BauG
- Gemeinderatsbeschluss oder Beschluss durch das zuständige Regionsorgan

b) Projekte nach weiteren kantonal geregelten Verfahren

Als Grundlage für die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen für die Vernetzung können auch folgende Projekte dienen, sofern sie die Anforderungen des Bundes (vgl. Kap. 2) sinngemäss erfüllen:

- Gewässerrenaturierungsprojekte gemäss Renaturierungs-Dekret (RenD; BSG 752.413)
- Gewässerrichtpläne, Wasserbaupläne nach Wasserbaugesetz (WBG, BSG 751.11)
- (Umwelt-)Meliorationsprojekte nach Meliorations-Gesetz (VBWG, BSG 913.1)
- Aufwertungs- und Vernetzungsprojekte gemäss Art. 21 oder 31 Naturschutzgesetz (NSchG, BSG 426.11)

Die minimalen formalen Anforderungen für diese Projekte sind:

- inhaltliche Abstimmung mit übergeordneter Landschaftsplanung auf kommunaler/regionaler Stufe (sofern vorhanden)
- Planbeständigkeit
- Information, Einbezug der Gemeindebehörden als Verantwortliche für den Naturschutzvollzug auf kommunaler Ebene
- zumindest minimale Mitwirkung der Öffentlichkeit und insbesondere der betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.

c) Spezifische Vernetzungsprojekte von privaten Trägerschaften

Die minimalen formalen Anforderungen für diese Projekte sind die selben wie für Projekte unter Punkt b.

4 Projektdauer und Überprüfung der Zielerreichung durch den Kanton

Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils sechs Kalenderjahre. Vor Ablauf der ersten Periode überprüft die Fachstelle ökologischer Ausgleich gestützt auf einen entsprechenden Bericht der Projektträgerschaft den Stand der Umsetzung und nimmt zusammen mit dieser und dem AGR eine Standortbestimmung vor. Zeigt sich, dass der Sollzustand nicht erreichbar ist, ändert die Trägerschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch das AGR das Vernetzungsprojekt auf Ende des sechsten Kalenderjahres ab oder hebt es auf.

Geringfügige Änderungen während der sechsjährigen Projektdauer, die zur besseren Umsetzung führen, kann das AGR jederzeit genehmigen.

5 Anforderungen an Vertragsobjekte und -flächen

Beiträge werden ausgerichtet an ökologische Ausgleichsflächen und -objekte nach dem Anhang Punkt 3.1 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13), die als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten (Art. 4 Abs. 1 ÖQV) und kumulativ die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gepflegt werden, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der DZV haben,
2. bei der Agrardatenerhebung des laufenden Jahres als ökologische Ausgleichsflächen und -objekte angemeldet worden sind,
3. in einem vom AGR genehmigten Vernetzungsprojekt als beitragsberechtigtes Element dargestellt oder beschrieben sind,
4. nicht innerhalb von Bauzonen liegen,
5. nicht in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen oder anderweitig als Naturschutzflächen mit einem kantonalen Bewirtschaftungsvertrag gesichert sind,
6. nach den Vorgaben der DZV und nach besonderen Vorgaben des Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.

6 Verpflichtungsdauer und Bewirtschaftung

Die Projektdauer ist grundsätzlich massgebend für die Verpflichtungsdauer der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Wird das Vernetzungsprojekt nach Ablauf der sechsjährigen Projektdauer abgeändert, kann die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, unabhängig von der individuellen Vertragsdauer, die Änderungen übernehmen oder auf die Vernetzungsbeiträge verzichten. Falls die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Änderungen übernimmt oder das Vernetzungsprojekt ungeändert weitergeführt wird, kann er oder sie nach Ablauf der sechs Verpflichtungsjahre jedes Jahr neu entscheiden, ob die Fläche oder das Objekt noch als Vernetzungselement bewirtschaftet werden soll.